

strate mit der Personalgerichtsbarkeit, wie vormals, unterworfen zu bleiben haben.

Bürger- und Meisterrechtswerber. Regierungsverordnung vom 24 Jänner 1784, wornach der Magistrat den Bürger- und Meisterrechtswerbern einen bestimmten und entscheidenden Bescheid zu geben hat.

C. R.

Kapitalien. Hofentschließung vom 24 Hornung 1786, wornach Kapitalien, welche bey Privaten anliegen, mit alleiniger Ausnahme derjenigen, welche nach ausdrücklicher Anordnung der Stifter zu ewigen Zeiten, oder unaufkündlich auf den angewiesenen Realitäten versichert bleiben sollen, und auch hinreichend gesichert sind, aufgekündet, und in öffentlichen Fonds angelegt werden sollen.

Bauf gestohlener Sachen. Verordnung vom 1 Hornung 1781, wornach erweislich gestohlene, oder auch nur des Diebstahls verdächtige Sachen zu kaufen verboten wird.

Candidat zum Priesterstande. Verordnung vom 3 März 1783, wornach Se. Majestät befehlen, daß kein Candidat zum Priesterstande vor Vollendung des ganzen theologischen Courses gelangen, und ohne Beybringung der Zeugnisse darüber, wenigstens nach der zweiten Klasse, nicht zum Priesterstande geweiht werden soll.

Carlabago, Stadt. Verordnung vom 1. April 1785, dadurch die Stadt Carlabago zu einem freyen Seehafen erklärt wird.

Karlstadt. Verordnung vom 14 May 1785, wodurch die königliche Freystadt Karlstadt in Kroatien zu einer Hauptzoll- Lege- stadt bestimmt wird.

Kartenmaler. Hofdekret vom 22 März 1784, wornach allen erbländischen Kartenma- lern die Einfuhr und der Verkauf ihrer er- zeugten Karten nach Wien in das hiesige Hauptsigelamt zur Sigillirung zu bringen, erlaubet wird.

Kasamatenarrestanten. Hofentschliessung vom 21 September 1785, wornach den Kasa- matenarrestanten kein Geld mehr auf die Hand gegeben, sondern die Naturalkost abge- reicht werden solle. Die Abspeisung der Ge- fangenen habe täglich erst des Abends, wenn die zur Arbeit angestellten zurückkommen, zu geschehen. Jedem Gefangenen sey täglich eine Brodportion von etwa anderthalb Pfund ab- zureichen, und in Ansehung der übrigen Abzug der Bedacht dahin zu nehmen, daß solche, mit dem Brode zusammengenommen, des Tags höchstens auf 4 Kreuzer sich belaufe: indem es gar nicht darauf ankomme, daß täglich Fleisch gegeben werde, sondern nach Thunlich- keit damit abgewechselt werden könne; der Ge- nuß des Weins und des Biers aber für diese Gefangenen insgemein verboten sey. Annebst solle sorgfältig und mit aller Strenge darauf ge-

gehalten werden, daß nach dem bereits bestehenden Befehle den Gefangenen kein Geld, Speise, oder Getränk von ihren Verwandten, oder andern Leuten zugestellet werde. Ueberhaupt aber sollen die zur Arbeit Verurtheilten mit mehr Schärfe und Ernst dazu angehalten, und bey der geringsten Widersetzlichkeit öffentlich mit Stockstreichen abgestrafet werden.

Decret, vom 3 May 1786, wornach die Kasamatenarrestanten von Ostern bis Allerheiligen in der Jägerzeil und im Prater täglich von 12 bis 4 Uhr Nachmittags zum Aufspritzen verwendet werden sollen.

Kaufleute, fremde. Regierungskdekret vom 8 May 1784, wornach fremde, die hiesigen Märkte besuchende Kaufleute mit Ende derselben ihre unverkauft erübrigten Waaren, wenn sie solche nicht gleich an einen andern Ort zur Messe weiter abführten, sondern selbe bis zur künftigen Marktzeit hier belassen wollten, entweder im hiesigen Zollamte liegen lassen, oder in einem eigenen Gewölbe unter der Gegensperr des Handelsstandes selbst verwahren sollen: damit dieselben ausser Marktzeit damit keinen Handel pflegen können, und daß sie in den unter einem erdichteten Namen erbländischer Parthyen gemietheten Gewölbern damit ausser Marktzeit keinen Handel zu treiben vermögen.

Käse, Tiroler. Hofdekret vom 23 Jänner 1785, daß die gehörig legitimirten Tiroler Käse in der Verzollung zu 24 Kr. pr. Centner den hungarischen gleich gehalten werden sollen.

Kästenbratenhütten. Hofdekret vom 8 Oktober 1782, wornach dieselben in der Stadt in einem der Passage nicht hinderlichen Orte angebracht und versetzet werden sollen.

Kellerschanke, Bestandsinhaber. Hofdekret vom 21 November 1782, wornach denselben erlaubet wird, in ihren Kellern, oder in deren Nebengewölbern Wein zu schenken, auch selbe nicht mehr gebunden sind, ihre Keller jedesmal drey Tage im Monat zu sperren.

Chirurgi (Militärbataillons). Hofentschliessung vom 3 Oktober 1784, wornach Se. Majestät über die im Betreff der von den Militärbataillons, Chirurgis geschehenden Ausübungen der Heilungen innerlicher Krankheiten von Regierung erstatteten Bericht allergnädigst verordneten, daß denselben die Heilung der in ihre Geschicklichkeit ein Vertrauen Setzenden allerdings zu gestatten seye.

Chirurgisches Studium. Hofdekret vom 21 Oktober 1783, wornach das chirurgische Studium als ein freyes Studium anzusehen ist, und niemand davon abgehalten werden kann, wenn er auch die bisher gewöhnlichen Lehrjahre nicht ausgestanden hat.

Decret. Hofresolution vom 3 Hornung 1785 folgenden Inhalts: Die chirurgische Kunst ist, wie die medicinische, eine freye Kunst, allen wohl examinirten, in Spitalern geübten und mit Attestaten versehenen Chirurgen, sie seyen vom Civil- oder Militärstande, zu gestatten, ohne daß sie einen Laden sich anzuschaffen

fen nöthig haben. Die, so nur Barbierläden haben, und Bader in Dörfern und Märkten abgeben, dürfen im Betreff der Heilung keine andern Verrichtungen ausüben, als die ihnen nur gestattet sind.

Ciocoladegewicht. Verordnung vom 6 December 1781. Das Gewicht der Ciocolade wird bestimmt, und das Pfund zum öffentlichen Verkaufe auf 28 Loth festgesetzt, und nur bey ausdrücklichen Privatbestellungen wird ein kleineres Gewicht zu gebrauchen gestattet.

Rhunnische Stiftung. Regierungsverordnung vom 14 Hornung 1785, wornach die diesfälligen Supplikanten, und respective die hiezu präsentirten Subjekte das Zeugniß der Armuth bezubringen haben.

Civilkleidungsstücke. Hofentschließung vom 2 Jänner 1782, wodurch aller Verkauf einiger Civilkleidungsstücke an gemeine Soldaten verboten wird.

Civilverbrecher. Hofdekret vom 5 Jänner 1781. Die in verschiedenen Civilverbrechen betretenen und mit dem Zuchthause bereits bestrafte Leute sollen zur Sicherheit des Publikums nicht so leicht zum Militär genommen werden.

Kinder. Regierungsdekret vom 14 September 1784 des Inhalts: Es ist Sr. K. Majestät die Vorstellung gemacht worden, daß zur Verhinderung der Erdrückung und Erstickung der Kinder den Eltern, welche Kinder

erziehen, anzubefehlen wäre, solche gleich nach der Geburt nicht zu sich ins Bett, sondern unter schwerer Strafe entweder in eine Wiege, oder neben ihrem Bette in ein aus Läden zusammengeschlagenes Schlafort zu legen, und dergestalt bis in das fünfte Jahr, wenn schon alle Gefahr vorüber ist, fortzufahren.

Da nun Allerhöchstdieselben über den hierüber erstatteten allerunterthänigsten Vortrag Kraft eines unterm 6 und præf. 12 dieses herabgelangten allerhöchsten Hofdekrets allergnädigst zu entschließen geruhet haben, daß durch die Kreisämter, die Ortsobrigkeit, Dominien und Beamte bey Sperrern und Inventuren und sonst schicklichen Gelegenheiten den Leuten die hiebey obwaltende Gefahr liebvoll und väterlich vorzustellen, sie hievon abzumahnern, und dahin anzuleiten, daß sie ihre Kinder in Wiegen, oder in ein sonst mit Läden versehenes Schlafort neben dem Bette, nach dem Auftrage des Proponentens, legen sollen, welches ebenfalls, und vorzüglich denselben auch durch die Pfarrer und Geistlichkeit selbst von den Kanzeln bezubringen seyn würde, so wird dem Magistrate solches zur weitem Kundmachung bekannt gemacht.

Detto, vom 22 April 1783, wornach das sogenannte Kinderzutragen, oder Wizen acht oder vierzehn Tage nach der Taufe bey Strafe verboten ist.

Kirchhöfe. Hofresolution vom 9 November 1784, wornach Se. Majestät anbefehlen, daß die Kirchhöfe ausser den Linien transferirt,
und

und der Abdecker weiter gegen Simmering hinab versetzt werden soll.

Kirchtagbesuchung. Hofentschliessung vom 5 Oktober 1782. Die Lebzeltermeister in Oesterreich unter der Ens werden mit der gebetenen Beybehaltung der Bezirksausmessung zur Besuchung der Markt- und Kirchtage ab, und auf die gesetzmäßige Vorschrift vom 11 März 1780 angewiesen, vermög welcher alle Handwerker, Professionisten und Fabrikanten gegenseitig alle Kirchtage und Märkte ohne Unterschied mit ihren erzeugten Waaren zu besuchen berechtigt sind.

Kirschner. Hofentschliessung vom 6 September 1781, wornach den Kirschnern erlaubt ist, die rauchen Felle nach Art der Weißgerber und Sämischmacher zu arbeiten.

Detto, den 9 Jänner 1781. Da es keine aus freyer Luft das Viehseuchgift in sich ziehende Waaren giebt, so sind die Kirschner und Huterer mit ihren schon verarbeiteten Waaren von den Jahrmärkten nicht abzuhalten.

Kleinverkauf. Hofdekret vom 11 May 1781, wornach der Kleinverkauf der selbst erzeugten Waaren den Fabriken und Fabrikanten stäts gestattet wird.

Clerus. Verordnung vom 10 August 1782. Der weltliche und regulirte Clerus ist aufzuzeichnen, und dessen Abgang allzeit der geistlichen Kommission anzuzeigen.

Klingelbeutel. Hofentschliessung vom 24 Juny 1783, wornach der Klingelbeutel niemals unter der Predigt, dem Hochamte, oder der stillen Messe, sondern vor der Predigt herumzutragen ist.

Klosterkapitalien. Verordnung vom 31 Jänner 1783. Jeder Gläubiger, der einem Stifte, oder Kloster Kapitalien aufkündet, soll seine Schuldforderung bey der Kammerprokuratoratur liquidiren lassen; das Kloster, oder Stift aber hat die Kapitalien, die es zur Tilgung dieser Schuld verwenden will, der geistlichen Fiskalkommission specific anzuzeigen.

Klosterkerker. Hofentschliessung vom 11 März 1783, daß in allen Klöstern durch tüchtige und vertraute Commissäre wegen etwa noch vorhandener Klosterkerker und darin versperreter Geistlichen visitirt, die vorhandenen Kerker abgeschaffet, die schuldtragenden Oberen zur Verantwortung gezogen, und die versperreten Geistlichen versorget werden sollen.

Klostererb - Unfähigkeit. Regierungsbescheid vom 17 Februar 1785, wornach dieselbe nicht aufgehoben, sondern den Klöstern nur gestattet wird, daß sie ihre Baarschaften, ohne die bisherigen Beschränkungen, in Realitäten verwandeln können.

Knopperrn - Ausfuhr. Hofentschliessung vom 24 Juny 1785, wornach dieselbe nicht zu verbieten ist.

Kohlen. Allerhöchste Verordnung vom 13 December 1782, wodurch jedem Waldeigen-
thümer, Kohlen zu brennen, gestattet wird,
wenn er nur die Waldordnung nicht über-
schreitet.

Collegium germanicum in Rom. Hof-
dekret vom 12 November 1781. Da ohnehin
überhaupt schon die Unterrichtung der inlän-
dischen Jugend außer den Erbländen verboten
ist, so kann die Versendung der erbländischen
Untertanen in das Collegium germanicum
nach Rom um so weniger gestattet werden,
als in den k. k. italienischen Staaten dermal
eben eine solche Einrichtung gemacht wird, in
deren Folge auch arme erbländische Untertan-
nen die nämliche unentgeltliche Erziehung da-
selbst erhalten werden, welche ihnen in Rom
ertheilt wird.

Collegiengelder. Hofdekret vom 6 Oкто-
ber 1784, daß die Hörer der Wundarzneykunst
keine Collegiengelder zu bezahlen haben.

Collegienstifter. Verordnung vom 9
Jornung 1784. Da die Chor- oder Collegiat-
stifte keiner Seelsorge obliegen, so sollen der-
ley Stellen entweder in Curatbeneficien um-
geändert, oder zu Dotirung der neuen Pfar-
reyen verwendet werden.

Röllner-Wasser. Verordnung vom 4
August 1785, daß von dem zum medicinischen
Gebrauche bestimmten Röllner-Wasser 10 pr.
Cent. oder 6 Kr. vom Guldenwerthe an Zoll
abgenommen werden solle.

Kolonisten. Hofdekret vom 31 August 1782, wornach jenen, welche aus Deutschland nach Gallizien übersiedeln wollen, dieses eingestellt wird, und ein solches auf den Gränzen allgemein kundgemacht werden soll.

Detto, vom 10 September 1785, wornach die obige Verordnung keineswegs auf fremde und andere Personen, welche bereits in die Erblande schon eingetreten sind, noch auf erbländische Handwerksleute zu verstehen ist.

Koffeesieder. Hofdekret vom 22 August 1782, wornach bey selben alle Monate nachzusehen ist, ob ihre Geschirre und Kammern gut verzinnet sind.

Kommerzialprofessionisten. Regierungsdekret vom 10 July 1782 des Inhalts: Bey Kommerzialprofessionisten hört der Unterschied zwischen den Stadt- und Vorstadtmeistern auf, und ist jedem Meister die Auswahl seines Plazes und seiner Wohnung zum Gewerbsbetrieb frey zu lassen.

Detto. Regierungsbescheid vom 20 Hornung 1783, wornach das Bürger- und Meisterrecht auf die Kommerzialprofessionen ohne vorläufige Regierungsbegnehmung nicht ertheilet werden sollen.

Detto. Regierungsverordnung vom 24 November 1783, wornach, wenn die Kadrechnungen der Kommerzialprofessionisten nicht mit allen Beylagen versehen, die Rechnungsleger zum Nachtrag der abgängigen Beylagen bey

bey sonst zu ersetzen habenden unausgewiesenen Posten verhalten, sodann der Buchhalterey zur Bemänglung zugefertigt, ferner sammt der Bemänglung der Regierung überreicht werden sollen.

Kommerzialprofessionisten. Regierungsverordnung vom 23 December 1783, wornach die Kommerzialprofessionisten bey aufdingenden Jungen den Konsens der betreffenden Herrschaft einholen, bey der Freysprechung aber dem Dominio die Anzeige machen, auch diese Jungen in Friedenszeiten ad Militare nicht ausgehoben werden dürfen.

Detto. Regierungsverordnung vom 23 Jänner 1784, wornach die Kommerzialprofessionisten die unter ihrem Verlaß arbeitenden zunftmäßigen und nicht zunftmäßigen Gesellen, dann andern Arbeiter künftig in den jährlichen Personaltabellen anzusehen haben.

Kommerzialwerkmeister. Regierungsdekret vom 28 Jänner 1784, mittelst welchem bekannt gemacht wird: Es sey dem deutschmeisterischen Infanterieregimente über die von demselben gestellte Frage: welche Professionisten eigentlich in die Klasse der Kommerzialwerkmeister zu setzen, und in welche Rubrik die zu Staatsnothdurften anwendbare Lehrlingen derselben, da sie zum Militär nicht ausgehoben werden dürften, einzutragen seyen? durch Behörde erwiedert worden: Es verordne, daß diejenigen, die zum Ackerbau, zu Betreibung der Gewerbschaften, bey dem Bergbau,

han, bey Salz = Saispeter = Pulver = und Eisenwerken, bey der Schiffahrt, bey Fabriken und andern was immer für Namen haben mögenden Provinzialbeschäftigungen unumgänglich nöthig seyen, nie zum Militärstande genommen werden sollen, so lange sie nämlich in dieser Qualifikation verbleiben, und daß bereits mehrere Verordnungen hinlänglich d. Sache aufgekläret hätten, wovon die jüngstbintige, welche in Ansehung der Bundarzneugesellen und Lehrlingen erlossen, zum Beyspiele dienen mö. e; wie dann auch nach dem weitem Inhalte des obberührten Absatzes die Auswahl der zum Militär abzugebenden Inländer stets dem Politico (welches die Kenntniß der bey den Gewerbschaften, Fabriken und andern Provinzialbeschäftigungen unumgänglich nöthigen, oder entbehrlichen Individuen haben müsse) zu überlassen seye.

Komposition = und Galanteriearbeiter.
 Hofdekret vom 15 Jänner 1784 folgenden Inhalts: Komposition = und Galanteriearbeiter dürfen alle Galanteriewaaren mit Einbegriff der Dosen und Uhrgehäuse von Gold und Silber, jedoch mit Ausschluß der nicht probhältigen Silberwaaren, grosser Gold = und Silbergeschirre, und Fassung des ächten Schmucks (die Granaten ausgenommen) verfertigen, und gegen Entrichtung der gewöhnlichen Gebühr punktieren zu lassen.

Decret. Regierungsbescheid vom 9 July 1784 folgenden Inhalts: Obschon den Komposition = Galanteriearbeitern aus höchster Milde
 auch

auch die geringeren ächten Gold- und Silberarbeiten zu verfertigen jüngsthin allergnädigst eingestanden worden wäre, so bliebe doch immer die Kompositionarbeit derselben Hauptgegenstand und Beschäftigung; woraus dann folget, daß die Meisterrechtswerber hierauf immer forthin in der, solchen eigen seyn sollenden Komposition, Galanteriearbeit geprüft werden müssen; wesswegen dann auch für jeden Meisterrechtswerber ein zwar künstliches, jedoch nicht zu kostbares, dann leicht verkäufliches, somit dem jeweiligen Geschmacke angemessenes Probstück von Komposition und nicht aus ächtem Golde und Silber in Antrag zu bringen wäre.

Komposition- und Galanteriearbeiter.
Hofbescheid vom 29 July 1784 des Inhalts:
Es hätte bey der dormaligen Absonderung der Gold- und Silber- von den Komposition- und Galanteriearbeitern annoch zu verbleiben; letzteren wären von dem Konkurs im Poussiren und Zeichnen zwar noch fernerhin zu befreyen, jedoch wäre auf die besitzende Fähigkeit der Meisterrechtswerber der ein und andern dieser Kunst bey der Aufnahme unter die Kompositionarbeiter die vorzüglichste Richtung zu nehmen.

Deceto. Regierungsdekret vom 13 April 1785, wornach der Magistrat von den Meisterrechtswerbern auf die Komposition- Galanteriearbeiten vom k. k. Münzamte im Betreff der Münzwährung ein Zeugniß sich vorlegen lassen, und sodann erst die Anzeige an Regierung machen soll.

Komposition, Galanterie- und falschen Schmuck-Arbeiter. Regierungsdekret vom 11 July 1782, wornach die Komposition-Galanterie- und falschen Schmuck-Arbeiter, wenn sie um das Bürger- und Meisterrecht anlangen, vorläufig von dem Poussir- und Gravierschuldirektor Haggenuer ein Zeugniß beyzubringen haben, und hiernach anzuweisen sind.

Kommerzialarbeiter. Regierungsdekret vom 25 August 1785, wornach der den Schutz ansuchende Kommerzialarbeiter kein Probstück zu verfertigen hat.

Kommissionaktuarien. Regierungsverordnung vom 2 April 1784, wornach Kommissionaktuarien bey Lokalkommissionen nie ein besonderer Wagen zu passiren, sondern dieselben mit dem Rath und Kommissär in einem Wagen zu fahren haben.

Konkursordnung, Erläuterung. Hofentschließung vom 23 September 1785, worin die Belehrung gegeben wird: daß die im 15 §. der Konkursordnung in der ersten Klasse versetzten Gläubiger, denen ein vorzügliches Recht ertheilet worden, wenn das Vermögen nicht hinlänglich wäre, sie insgesammt zu befriedigen, ohne einiges Vorrecht unter sich zu genießten, ihre Abschlagszahlungen lediglich nach dem Verhältnisse ihrer Forderungen zu empfangen haben.

Konsistorium. Hofentschließung vom 20 Oktober 1784, wornach Se. Majestät bey dem Umstande, daß das Teschner Konsistorium von
den

den übrigen österreichischen Provinzen allzuweit entfernt ist, zu entschließen befunden, daß selbes hieher nach Wien übersetzt, auch für die in den deutschen und böhmischen Erblanden befindlichen Reformirten ein gleiches Konsistorium alhier hergestellt werden, die Besoldungen für das Personale aber aus den eingehenden Taxen, oder, wenn diese nicht zu reichen, mittelst eines geringen Beytrages von einer jeden protestantischen Haushaltung zu bestreiten seyen; übrigens aber von den den Länderstellen ex Officio darauf zu sehen sey, daß von den Patronis, oder Vorsteherin der protestantischen Bethäuser mit den Kirchenfundis nicht willkührlich gebahret, sondern solche richtig vermehret werden, massen auch das Kirchenvermögen der Katholiken der Obsorge der Staatsverwaltung unterzogen werden müsse.

Konscriptiongeneralien = Erläuterung. Hofentschluß vom 26 April 1786. Da bey Trauungen erbländischer, mit Erlaßscheinern nicht versehenen Unterthanen mehrmals Anstände sich ergeben, so haben Se. Majestät zu Erläuterung der Konscriptiongeneralien folgende Grundsätze vorgeschrieben:

1) Leute, die schon über zehn Jahre in einem andern deutschen Erblande, als demjenigen, in welchem sie in den Familienbögen ihrer Abkunft nach konscribirt sind, sich aufhalten, eine gute Nahrung haben, oder sonst ein standhaftes Gewerh treiben.

2) Dann solche, die in dem nämlichen Orte schon einmal verheurathet waren, oder

3) Diejenigen, die mehr denn 40 Jahre ihres Alters zählen, besonders aber

4) Die zu Feld = Kriegs = oder Militärfuhrwesensdiensten nicht mehr tauglich sind und

5) Uiber alle diese Umstände, vorzüglich aber über den letztern, durch Zeugniß der Landesmilitärkommission sich ausweisen können, haben zu ihrer Berechtigung in dem Orte ihres gegenwärtigen Aufenthaltes des herrschaftlichen Entlassscheines aus ihrem Geburtsorte nicht nöthig. Außer diesen Ausnahmen hingegen, und bey denjenigen, die sich in Zukunft in einem deutschen Erblande niederlassen wollen, hat man genau nach der über die Entlassscheine in den Konscriptionverordnungen bestehenden Vorschriften sich zu achten, und da diese Rücksicht nur in Rücksicht auf die Eheverbindungen allergnädigst angeordnet worden ist, so haben die Ortsobrigkeiten dessen ungeachtet die eigentlichen Obrigkeiten von dem Daseyn solcher Inländer anderer konscriptirten Provinzen, derer ohne den vorgeschriebenen Entlassschein bewirkter Auszug bey Gelegenheit solcher Eheverbindung entdeckt wird, ex Officio zu benachrichtigen, damit sie in den Konscriptionsbüchern jener Orte, wo sie als abwesende Inländer aufgeführt sind, abgeschrieben werden.

Korrektionzimmer. Verordnung vom 17 Juny 1783, wornach dieselben in den Klöstern für die strafbaren Geistlichen mit Fenstergittern und Schlössern versehen seyn können.

Kor.

Korrespondenzen. Hofentschliessung vom 21 November 1783, wornach die Korrespondenzen zwischen hiesigen Rätthen und Dikasterialbeamten, dann jenen in Ländern, oder mit Partheyen über Geschäfte und Dienstverleihungen, Ertheilung oder Annehmung einer Rekommodation, oder Benachrichtigung der Länderreferenten, wie sie ihre Berichte einrichten sollen, unter Kassationstrafe verboten sind.

Detto. Hofentschliessung vom 30 September 1784, wornach Se. Majestät befehlen, daß in Hinkunft zwischen den Kreisämtern und Justizbehörden die unmittelbare Korrespondenz gepflogen werden, diese aber nicht anderst, als durch Ersuch- und Antwortschreiben geschehen, die von Seite der Justizbehörden von dem Präsidium und einem Sekretär, von Seiten der Kreisämter aber von dem Kreishauptmanne, oder in dessen Abwesenheit von seinem Stellvertreter unterfertigt werden solle.

Kreisämtliche Befehle. Hofentschliessung vom 22 November 1782. Die Kreisämter haben an die Bankalbeamten, selbst in Amtssachen, keine Befehle, oder Dekrete auszufertigen, sondern erforderlichen Falls sich mit der N. De. Zollgefallenadministration, oder nach Umständen mit den beiden Zollinspektoraten zu Neustadt, oder Zissersdorf mittelst Note in Korrespondenz zu setzen.

Detto, vom 10 April 1782, wornach die Zollämter in allen Angelegenheiten, die nicht unmittelbar Bankalgegenstände betreffen, den kreisämtlichen Befehlen Folge leisten sollen.

Kreiskommissäre. Hofdekret vom 21 May 1784, daß Kreiskommissäre nur für die Hauptbereisungen ihrer Bezirke, nie aber für die im eiaenen Kreise vorzunehmende Kommission Reisekosten in Rechnung zu bringen haben.

Krippen. Hofdekret vom 28 December 1782, wornach die Krippen, so um Weihnachten zum Verkauf ausgestellt werden, wegen der verbotenen Sprengglaswaaren den Eigenthümern abgenommen werden sollen.

Kroaten. Hofdekret vom 3 August 1782, wornach Kroaten, so mit Leinwand haustren, wenn selbe von einem zum Leinwandhandel befugten Kaufmanne erkaufet worden, seine Leinwand nicht confiscirt, sondern der hieraus erlöste Betrag ihm zurückgestellt, und er an seinen Bezirk zurückgewiesen werde.

Kuchelgärtner. Hofdekret vom 29 April 1783, wornach Se. Majestät befehlen, daß die Kuchelgärtner von der Werbung zum Militär nicht ausgenommen seyn sollen.

Künstler, fremde. Verordnung vom 24 September 1785, daß das neue Auswanderungspatent sich nur auf die Eingebornen, und auf jene, die einen zehnjährigen Aufenthalt in den k. k. Erbländern erstreckt haben, beziehe, und daß Se. Majestät den fremden Künstlern, die in einen Höchstdero Erblände einwandern, nicht nur einen zehnjährigen, sondern den lebenslänglichen freyen Abzug zuzusichern geruhet haben.

Kundschaften. Hofentschliessung vom 17 März 1784, wornach es von der Verordnung, daß den wandernden konscribirten Handwerks Purschen, ohne Vorwissen der Dominien, von den Zunftvorstehern keine Kundschaften ertheilet werden sollen, sein Abkommen erhalten hat.

Kupferstecher, Kunsthändler. Verordnung vom 26 April 1782, womit den Kupferstechern und Kunsthändlern anbefohlen wird, ihre Abdrücke dem Bücherrevisionsamte zur Censur zu übergeben.

Kuratstelle. Verordnung vom 1 July 1784. Vorschrift, was bey Abhaltung der Konkurse der Welt, und Geistlichkeit bey Vergebung irgend einer erledigten landesfürstlichen Kuratstelle beobachtet werden solle. 7

Kurzmesserschmiede. N. De. Regierungskret vom 20 August 1784, wornach die hiesigen bürgerl. Kurzmesserschmiede anzueisern, mit Bildung vieler geschickter Inländer den angeblichen Mangel an künftigen Gesellen zu ersetzen; wo übrigens die Obrigkeit sich gegenwärtig zu halten hätte, denjenigen Gesellen, die sich, eine Zahl Lehrlinge acht zu bilden, verbinden, das Meisterrecht anzugönnen.

Kurpfalz. Hofentschliessung vom 11 Oktober 1781. Da bey dem Abgange des mit dem lezt verstorbenen Kurfürsten in Baiern, Maximilian Joseph, erloschenen wilhelmischen Mannsstammes die fünfte altpfalzische Kur an die rudolphinische Linie zurückgefallen ist, und die neuerrichtete achte Kur einzugehen hat,

hat, und der bisher gebrauchte Ausdruck: Kurpfalzbaiern, zu einer Mißdeutung Anlaß geben konnte, so hat die Benennung Kurpfalzbaiern hinwegzubleiben, und ist sich nur jener, Kurpfalz, zu bedienen.

Kuratsfründen. Hofentschließung vom 27 Februar 1786. Se. k. k. Majestät haben in gnädigster Rücksicht auf die oft namhaften und wiederholten Reisekosten, welche für erledigte Kuratsfründen konkurrirende Kandidaten zu tragen gezwungen sind, folgendes Normale für alle sowohl deutsch, als ungarische Erblände zu erlassen geruhet:

1) Sey künftig in jeder Diözese nur zweymal des Jahrs, nämlich zu Anfang des Maymonats und Ende Augusts ein allgemeiner Konkurs abzuhalten, wobey jedem, der eine Kuratsfründe zu erhalten wünschet, zu erscheinen freysethet.

2) Für diejenigen, sie mögen Pfarrer, oder Kapläne seyn, welche bey einem solchen Konkurse die Note der ersten Klasse aus allen Prüfungsgegenständen erhalten, erstrecke sich in der Diözese, wo sie konkurriret haben, die Gültigkeit ihrer Prüfung auf drey Jahre.

3) Wenn nun eine Kuratsfründe in Erledigung komme, so hätten diejenigen, die sich bey einem Konkurse, seit dessen Abhaltung noch nicht drey Jahre verstrichen wären, durch Erhaltung der ersten Klasse ausgezeichnet haben, ihre, gemäß dem zweyten Punkte des im Betreff der Konkurse unterm 1 Heumonats 1784 erlassenen allerhöchsten Generale, eingereicht.

reichten Bittschriften binnen sechs Wochen, vom Tage der Erledigung an, dem Ordinariate zu überreichen, oder zuzusenden. In Ansehung derjenigen Pfarrer aber, die sich bey ihrem Seelsorgeramte besonders auszeichnen, erlauben Se. Majestät, dieselben, ohne daß sie sich einem Konkurse vorläufig unterziehen, für andere Pfarren in Vorschlag zu bringen; unter diesen Pfarrern würden vorzüglich diejenigen verstanden, die sowohl von Seiten ihrer guten Grundsätze und ihres aufgeklärten Verstandes, ihrer Pastoralflugheit und eines würdigen, sittlichen Betragens, als auch von Seiten ihrer Thätigkeit in Ausübung ihrer Berufspflichten, ihres Eifers für die Verbreitung einer zweckmäßigen Aufklärung, und für die Aufnahme der öffentlichen, sowohl kirchlichen, als politischen Anstalten, als da sind: die Schul- und Armenversorgungsanstalten, und endlich von Seite ihrer Verwendung für die Handhabung der allerhöchsten Gesetze, für die Abschaffung schädlicher Mißbräuche und die Beförderung eines reinen und vernünftigen Gottesdienstes, in der Diözese gleichsam allgemein bekannt sind, und ihre Verdienste einerseits durch den allgemeinen Ruf, andererseits durch glaubwürdige Zeugnisse von ihren Gemeinden, Landvikarien, Bischöfen und Ortsobrigkeiten erproben. Endlich haben Allerhöchstdieselben den künftigen Administratoren der in Erledigung stehenden, von allerhöchster Vergebung abhängenden Kuratbenefizien, wenn diese nur Lokalkaplaneyen, oder unter 500 Fl. satirte Pfarrbenefizien sind, monatlich 20 Fl.,

falls aber die Fassion den Betrag von 800 Fl. oder darüber erreicht, monatlich 25 Fl. gegen die Pflicht, die auf der administrirten Kuratie haftenden Stiftungen unentgeltlich zu erfüllen, gnädigst bestimmt; es wäre dann, daß ein solches Benefizium an reinen Einkünften nicht einmal auf 240 Fl. satirt wäre, in welchem monatlich nur derjenige Betrag, der nach der Fassion auf einen Monat ausfällt, zu Guten zu kommen hätte. Uebrigens verstehe es sich von selbst, daß die vorigen, die Konkurse für die erledigten Kuratbenefizien betreffenden höchsten Verordnungen, in soweit sie durch gegenwärtiges Normale keine Veränderung erhalten haben, ihre Wirksamkeit auf ferner beyhalten.

Krämer. Verordnung vom 11 August 1785, daß alle Krämer, welche die Befugniß, mit fremden Waaren auf dem Lande zu handeln, erhalten, sich über jene Waaren, die nicht bezeichnet werden können, und in den Hauptstädten verzollet werden müssen, mit Verzollung = und respective Freypolleten aus Haupt = oder Legstädten, bey Verlust der Waaren, ausweisen sollen.

D. I.

Tabor. Verordnung vom 23 May 1782, wornach die beim Tabor hereinkommenden Ochsentriebe, Wägen und Frachten, dann andere Fuhren ihren Weg in Hinfunft nicht mehr